

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.12.2018 die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Heide und die Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Region Heide“. Er hat seinen Sitz in Heide.

2. § 14 Abs. 2 – 3 der Verbandssatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Stadt Heide bringt als Einlage das Eigenkapital des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Heide in den Zweckverband ein. Das Stammkapital beträgt 766.937,82 €. Die Rücklagen betragen insgesamt 7.698.515,21 € und setzen sich wie folgt zusammen:
- Allgemeine Rücklage in Höhe von 154.668,86 €
 - Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 3.403.054,46 €
 - Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 4.140.791,89 €

Die Einlagen der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2012 ergibt. Diese werden in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt.

Die Einlage der Gemeinde Ostrohe besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2018 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt.

Eine gesonderte Zahlung in bar der Gemeinde Ostrohe erfolgt nicht. Eine gesonderte Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.

Die Einlagen der Stadt Heide und der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2012 ergibt. Die Einlage der Gemeinde Ostrohe besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2018 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt.

- (3) Eine gesonderte Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.

3. § 24 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Für das Verbandsgebiet gelten die einheitliche Allgemeine Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15.12.2015 und die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15.12.2015. Abweichend hiervon gelten für die Gemeinde Ostrohe folgende Satzungen bis zum Erlass neuer Satzungen durch den Abwasserzweckverband Region Heide weiter:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ostrohe in der Fassung der
 1. Änderungssatzung vom 13.09.2005
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ostrohe vom 25.09.2013

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verbandssatzung treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 19.12.2018



Sönke Behrmann
1. stellv. Vorstandsvorsteher